

## **Amtliche Bekanntmachung**

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat den Magistrat der Stadt Neu-Isenburg in seiner Funktion als zuständige Anhörungsbehörde gebeten, folgenden Bekanntmachungstext zu veröffentlichen:

### **Bekanntmachung**

**Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den geplanten Bau der DB-Neubaustrecke Rhein/Main – Rhein/Neckar, Planfeststellungsabschnitt 1, von Frankfurt a. M. - Stadion bis zur Kreisgrenze zwischen den Landkreisen Groß-Gerau und Darmstadt-Dieburg auf dem Gebiet der Städte Frankfurt a. M. , Neu-Isenburg und Mörfelden-Walldorf und dafür geplanten Kompensationsmaßnahmen und Ersatzaufforstungen auf Flächen von ehemaligen Militärstandorten im Bereich der Städte Bruchköbel und Hanau und den Gemeinden Erlensee und Münster; Ergänzende Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund von Änderungen des ausgelegten Planes**

Die DB-ProjektBau GmbH hat im Auftrag der DB Netz AG im Dezember 2008 die Planfeststellung für den Planungsabschnitt 1 der ICE-Neubaustrecke Rhein/Main – Rhein/Neckar beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken beantragt.

Die Planfeststellungsunterlagen haben vom 25. Mai 2009 bis einschließlich 24. Juni 2009 ausgelegen und am 3. und 4. November 2009 ist ein Erörterungstermin zu den ausgelegten Planfeststellungsunterlagen durchgeführt worden. Insbesondere aufgrund der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse hat die DB-ProjektBau GmbH Änderungen der Planung vorgenommen und die Planfeststellungsunterlagen aktualisiert.

Das Eisenbahn-Bundesamt Frankfurt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken als verfahrensführende Behörde hat entschieden, dass eine ergänzende Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist, da die Änderungen in den Planunterlagen teilweise zu neuen und/oder stärkeren Betroffenheiten führen können.

### **Beschreibung der Planung**

Die DB-Neubaustrecke (NBS) Rhein/Main – Rhein/Neckar soll künftig eine zusätzliche Verbindung zwischen den Ballungsräumen Rhein/Main und Rhein/Neckar darstellen. Mit dieser Strecke soll der bestehende verkehrliche Engpass zwischen Frankfurt a. M. und Mannheim geschlossen und die Fahrzeit zwischen den Städten verringert werden. Im Hochgeschwindigkeitsstreckennetz der Bundesrepublik Deutschland fungiert die NBS als Bestandteil des Transeuropäischen Schienennetzes und ist im Bedarfsplan für die Bundesschienenwege als Neubauvorhaben lfd. Nr. 13 in den vordringlichen Bedarf eingestuft worden.

Die geplante Gesamtmaßnahme wurde in den Ländern Hessen und Baden-Württemberg in vier Planfeststellungsabschnitte eingeteilt.

Für das Bauvorhaben des ersten Planfeststellungsabschnittes (PFA 1) von Frankfurt a. M. Stadion bis zur Kreisgrenze zwischen dem Landkreis Groß-Gerau und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg hat die DB ProjektBau GmbH im Auftrag der DB Netz AG die Durchführung

des Planfeststellungsverfahrens beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/ Saarbrücken beantragt. Das Vorhaben PFA 1 hat eine Trassenlänge von ca. 13 km und umfasst unter anderem:

- Neubau der Bahntrasse (13 km)
- Neubau bzw. Umbau von Brücken und Kreuzungsbauwerken sowohl für den Bahn- als auch für den Straßenverkehr
- Neubau eines Bahnsteiges in Zeppelinheim
- Errichtung eines Stellwerkes
- Errichtung von Lärmschutzeinrichtungen
- Errichtung von Funkmasten und anderen technischen Einrichtungen
- Erweiterung von Leitungskreuzungen

Des Weiteren beinhaltet die Planfeststellungsunterlage für den PFA 1 auch alle Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für den Lärmschutz und Ersatzaufforstungen.

Für die einzelnen Baumaßnahmen des PFA 1 werden Grundstücke in den Gemarkungen Frankfurt a. M. (Wald), Neu-Isenburg, Zeppelinheim, Walldorf und Mörfelden beansprucht. Darüber hinaus sind für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft und für Ersatzaufforstungen Flächen auf ehemaligen Militärstandorten in den Gemarkungen Bruchköbel, Langendiebach, Großauheim, Wolfgang und Münster vorgesehen.

#### Änderungen in den Planunterlagen

Die Änderungen in den Planfeststellungsunterlagen betreffen im Wesentlichen

- die Kompensationsmaßnahmen im Bereich Erlensee-Langendiebach und Bruchköbel,
- die Verlegung einer Gasstation im Bereich der Stadt Neu-Isenburg (Eigentümer des betroffenen Grundstücks ist die Gemeinde Trebur) sowie
- ein zusätzliches Absetz- und Sickerbecken (Becken 6) im Bereich der Stadt Mörfelden-Walldorf (Eigentümer des betroffenen Grundstücks ist die Gemeinde Trebur), über das die Parkplatzerweiterung Walldorf Ost entwässert wird.

Weitere wesentliche Änderungen ergeben sich durch Anpassung

- der Entwässerungsplanung (Abdichtung der Trasse im Bereich Frankfurt a. M. und Walldorf, Entfallen des Absetz- und Sickerbeckens 4 und dafür Vergrößerung des Beckens 3),
- des Geländes und der Wegführung im Bereich des Walldorfer Badesees,
- der Abkommensschutz- und Massenablagerungswälle von der BAB auf Forderung des ASV Darmstadt,
- der Straßenführung 7. Steinschneise (Fledermausüberflughilfe).

Einzelheiten zu der geänderten Planung sind den ausgelegten geänderten Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen.

Wegen des Umfangs der Änderungen und im Hinblick auf den nicht abschließend individuell bestimmbaren Kreis der erstmals oder zusätzlich durch die Änderung Betroffenen erfolgt eine ergänzende Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die Auslegung der geänderten Planfeststellungsunterlagen erfolgt zwecks Anhörung der Öffentlichkeit bezüglich der Auswirkungen des **geänderten** Vorhabens.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit liegen die **geänderten** Antragsunterlagen in der Zeit

**vom 1. September 2010 bis einschließlich 30. September 2010**

beim Magistrat der Stadt Neu-Isenburg, Rathaus Siemensstraße 14, 63263 Neu-Isenburg, 1. Stock, Zimmer-Nr. C 102, während der Dienststunden an den Wochentagen Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Weiterhin liegen die geänderten Antragsunterlagen im oben genannten Zeitraum im Bürgeramt Zeppelinheim, Kapitän-Lehmann-Straße 2 63263 Neu-Isenburg, während der Dienststunden an den Wochentagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Mittwoch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie an jedem 1. Samstag im Monat von 9.00 h bis 11.00 h zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die **geänderten** Unterlagen werden in den Städten Frankfurt a. M., Neu-Isenburg, Mörfelden-Walldorf, Bruchköbel und der Gemeinde Erlensee ausgelegt.

1. Jede deren bzw. jeder dessen Belange durch die **Änderungen** der Planunterlagen berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist der **14. Oktober 2010** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei den auslegenden Städten und Gemeinden schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen die **Planänderungen** erheben.

Die Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang sowie das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Dabei sind nur solche Einwendungen zugelassen, die sich auf die Änderungen in den ausgelegten Planfeststellungsunterlagen beziehen. Soweit im bisherigen Verfahren bereits Einwendungen erhoben wurden, gelten diese unverändert fort. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke angegeben werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen die **Planänderungen** ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 1 des AEG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 des AEG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Einwendungen) eingereicht werden, ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit seinem bzw. ihrem Namen, Beruf und Anschrift

als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
  - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen
  - b) sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), auch die nach § 48 Abs. 1 Hessisches Naturschutzgesetz neben den anerkannten Naturschutzverbänden zu beteiligenden zuständigen Bauern-, Waldbesitzer-, Jagd- und Fischereiverbändevon der Auslegung des **geänderten** Plans.

3. Nach § 18a Nr. 6, Satz 3 AEG kann bei Planänderungen im Regelfall auf die Durchführung eines weiteren Erörterungstermins verzichtet werden.  
Für den Fall, dass ein Erörterungstermin erforderlich ist, wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass er ortsüblich bekannt gemacht wird. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Mit dem Beginn der Auslegung dürfen auch auf den von der **Planänderung** zusätzlich betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (§ 19 AEG –Veränderungssperre-). Die bereits mit der ersten Auslegung bewirkte Veränderungssperre besteht fort.
8. Wegen der UVP-Pflicht des Vorhabens erfolgte mit der ersten Auslegung der Planfeststellungsunterlagen gleichzeitig die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG.  
Da die **geänderten** Planunterlagen auch Änderungen zu den UVP relevanten Unterlagen enthalten wird darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten **geänderten** Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG hinsichtlich der UVP relevanten **Änderungen** ist.

Regierungspräsidium Darmstadt  
III.33.1 – 66 c 10/01 NBS-PFA I

Neu-Isenburg, den 19.08.2010

.....  
Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Hunkel  
Bürgermeister